Reglement der Konferenz der Generalsekretäre

vom 11.12.1990 (Fassung in Kraft getreten am 01.08.2023)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

[1] Es wird eine Konferenz der Generalsekretäre (die Konferenz) geschaffen mit dem Auftrag, als beratendes Organ des Staatsrates die Fragen zu prüfen, die die ganze Kantonsverwaltung betreffen.

[2] Die Konferenz nimmt, insbesondere im Hinblick auf die Planung, die Koordination und die Realisierung, Stellung zu Vorhaben und Fragen im Zusammenhang mit:

a) der Organisation und den Verfahren der Verwaltung;

b) dem Personal, der Finanzverwaltung, der Informatik und der Ausrüstung;

b1) der Informationssicherheit;

c) der Information und den Veröffentlichungen;

d) den Geschäften, die sämtliche Direktionen betreffen.

[3] Der Staatsrat kann sie beauftragen, weitere Fragen zu prüfen.

Art. 2

[1] Die Konferenz besteht aus dem Staatskanzler als ihrem Präsidenten und den Generalsekretären der Direktionen des Staatsrates.

[2] Sie tagt in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[3] Die Staatskanzlei führt das Sekretariat.

[4] Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern des Staatsrates zugestellt.

Art. 3

[1] Der Staatsrat und seine Mitglieder sowie die Konferenzmitglieder können die Konferenz mit einem Geschäft befassen.

[2] Die zentralen Dienste der Kantonsverwaltung können die Konferenz über den Direktionsvorsteher, dem sie unterstehen, ebenfalls mit Geschäften befassen.

Art. 4

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

[2] Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
11.12.1990	Erlass	Grunderlass	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 588 / d 598
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
06.07.2023	Art. 1 Abs. 2, b1)	eingefügt	01.08.2023	2023_062

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	11.12.1990	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 588 / d 598
Art. 1 Abs. 2, b1)	eingefügt	06.07.2023	01.08.2023	2023_062
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120